

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 10 (1937)

Heft: 11

Buchbesprechung: Rezensionen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Der letzte Satz des ersten Abschnittes sollte heissen: Auf S. 31 bis 35 stellt er im Abschnitt „Corvées de soupe“ das Kochen und nach **Vornebringen** der Verpflegung in die Schützengräben der Frontlinie in der Champagne im Winter 1914/15 plastisch dar...
3. Die 8. Zeile auf Seite 235 ist besonders stark „ungerührt und geschüttelt“ worden. Der richtige Satz lautet: Es war deshalb nicht mehr nötig, Suppe, Gemüse und Kaffee **umzurühren**, waren sie doch in den Eimern genug **geschüttelt** worden!
4. Dass als Brennmaterial zum Teil auch wertvolle Möbel aus verlassenen Häusern nicht nur „gebracht“ sondern auch „gebraucht“ wurden, versteht sich von selbst.

Wir bitten die Leser und den Verfasser, die Fehler, die auf einen Unfall des Setzers und Militärdienst der Redaktion zurückzuführen sind, zu entschuldigen.

Rezensionen

„Schweizer Wehrkalender“. Der „Schweizer Wehrkalender“ Verlag A. Trüb & Co., Aarau, ist wieder erschienen. Fast will uns scheinen, dass er diesmal noch wirkungsvoller geraten ist als letztes Jahr. Jedes einzelne der vor den beiden Künstlern Fritz Traffelet, Bern oder Iwan E. Hugentobler, Zürich, geschaffene Bild verdient unter Glas gerahmt und im Bureau, der Wohnstube oder auch in der Junggesellen-Bude aufgehängt zu werden. Sie zeigen farbenfroh Wehrmänner alter und neuer Ordonnanz bei der Arbeit. Die unübertreffliche Reproduktionstechnik verschafft den Eindruck von Original-Aquarellen. — Kameraden, wir machen Euch einen Vorschlag: Wollt Ihr einander auf Weihnachten oder Neujahr eine Freude machen, schenkt den „Schweizer Wehrkalender!“

Es interessiert mich

Frage: Ein Mann verlangt am Einrückungstag, den 19.6. Urlaub auf unbestimmte Zeit wegen Krankheit seiner Frau. Er erhält ihn. Am 4. Dienstag, den 22.6., d. h. am 3. Tage seines Urlaubs wird er im Urlaub entlassen. — Ist der Mann zu behandeln wie ein „am Einrückungstag Entlassener“, obwohl er nicht auf der entsprechenden Kontrolle aufgeführt ist? Oder ist er als ein „im Urlaub Entlassener“ zu behandeln, wobei er gemäss Art. 132 V. R. 2. Abs., — da der Urlaub mehr als 2 Tage dauerte — Sold für einen Tag, nämlich den Einrückungstag, bekommen müsste?

Antwort: Da der Mann am 19.6., am Tage des Urlaubsantritts, nicht auf dem Verzeichnis der am Einrückungstag Entlassenen, sondern in der Mannschaftskontrolle als Urlauber mit der entsprechenden Mutation einzutragen ist, so ist er auch als solcher in Bezug auf seine Kompetenzen zu behandeln. Er erhält demnach gemäss I. V. 1934, Ziffer 45, zweites Alinea, Sold bis und mit dem Tage, an welchem er den Urlaub angetreten hat, d. h. für den 19.6. und Kilometervergütung für das Einrücken und die Entlassung.